

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und  
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 87. Von Erwerbungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

Ratio enim cur uxor contrahere prohibeatur, hæc est, ne maritus & uxor per contractum damnum incurrant, ubi igitur utilitas manifesta, ibi contractus de genere permissorum est.

Wheyer. l. c. §. 12.

Carpz. P. 2. Const. 15. Def. 17.

§. 87.

### Von Erwerbungen.

Wir haben bisher von Veräußerungen gesprochen, nun müssen wir auch die Erwerbungen in Betracht ziehen. Wir müssen unterscheiden. Sie sind entweder mit einem Vortheil oder einer Beschwerde verbunden. Im ersten Fall leidet die Gemeinschaft, wenn auch gleich der eine Theil gar nichts davon weißt, keinen Zweifel. Im andern Fall ligt entweder Kauf oder Tausch zum Grunde. In beiden Fällen wird entweder das Geld oder der Gegenstand des Tausches aus dem gemeinschaftlichen Vermögen

müßgen genommen, es schlagen also allerdings die von den Veräußerungen festgesetzte Principien hier an.

§. 88.

Von Bezahlung der Schulden.

Eine andere aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft entspringende Wirkung ist die Verbindlichkeit zu Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden. Es widerspricht zwar dieses unsern voranstehenden Begriffen, und gleichwohl verhält es sich nicht anders. Die statutarische Verordnungen und Gewohnheits-Rechte aller Länder, wo die allgemeine Güter-Gemeinschaft eingeführt ist, und der Beifall der bewährtesten Rechtslehrer \*) bestätigen es. Der Grund dieser Gesetze kann wohl kein anderer seyn, als der, weil alle Vortheile gemein sind, so wäre es unbillig, das Gegentheil bei den